

stoß gegen die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz. Diese Begrenzung ist nicht mehr aufrecht erhalten worden. Die Anwendung des § 35 StGB für vor Inkrafttreten des StGB ausgesprochene bedingte Verurteilungen würde gegenüber dem Verurteilten bedeuten, daß jetzt strengere Maßstäbe an sein Verhalten während der Bewährungszeit angewandt würden. Diese Strafen werden deshalb weiterhin nach den Bestimmungen des StEG verwirklicht. Die Anwendung des § 35 Abs. 2 StGB ist jedoch zugunsten des Verurteilten möglich.

3. Erziehungsmaßnahmen gegen Jugendliche nach § 9 Ziff. 2, 4 und 5 JGG wurden in § 70 StGB für Weisungen konkretisiert und als Schutzaufsicht und Heimeinweisung im StGB nicht mehr vorgesehen. Für die Verwirklichung sind deshalb die Bestimmungen des JGG weiterhin anzuwenden. Bei Anwendung des § 16 Abs. 1 JGG ist zu beachten, daß durch das EGStGB (§10 Abs. 2) eine Einengung vorgenommen wurde, indem gefordert wird, zu prüfen, ob der Jugendliche böswillig den erteilten Weisungen nicht nachgekommen ist. Gegenüber der bisherigen Formulierung „schuldhaft“ werden dadurch höhere Anforderungen gestellt (vgl. § 70 StGB Anm. 4.).

4. Die Verwirklichung der nach dem JGG ausgesprochenen Strafen erfolgt gleichfalls noch nach den Bestimmungen des JGG. Die Bestimmungen des 3. Kapitels, Allg. Teil StGB und des 8. Kapitels StPO finden keine Anwendung.

Soll bei einem Jugendlichen gern. § 20 Abs. 3 JGG die Vollstreckung der Strafe angeordnet werden, so ist bei der Prüfung, ob die Pflichten schuldhaft verletzt wurden, eine bestimmte Schwere der Pflichtverletzung zu fordern. Als Maßstab sollten dabei die zu den § 35 Abs. 3 und § 45 Abs. 5 StGB aufgestellten Grundsätze Beachtung finden, d. h., die schuldhaftige Pflichtverletzung muß z. B. böswillig oder hartnäckig erfolgt sein.

§ II

Rechte und Pflichten des Kapitäns bei strafbaren Handlungen an Bord

(1) Bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines Seeschiffes der Deutschen Demokratischen Republik ist der Kapitän verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat insbesondere die notwendigen Beweise zu sichern. Dazu kann er in Anwesenheit von zwei Schiffsoffizieren die Sachen eines Verdächtigen durchsuchen und solche Sachen, die als Beweismittel dienen können, in Verwahrung nehmen.

(2) Der Kapitän kann einen Verdächtigen in Gewahrsam nehmen, wenn